

Haus- und Platzordnung für das „Rock in Vienna“ Festival

1 Präambel

Diese Haus- und Platzordnung (nachfolgend „Hausordnung“) ist eine Benutzungsordnung. Sie gilt für das „Rock in Vienna“ Festival vom 3. bis 5.6.2016 auf der Wiener Donauinsel im Bereich zwischen Floridsdorfer Brücke und Brigittenauer Brücke (nachfolgend „Festival“), veranstaltet durch die Blue Moon Entertainment GmbH (nachfolgend „Veranstalter“). Die Hausordnung wird an allen Eingängen gut sichtbar angeschlagen. Das Hausrecht wird auf dem vom Veranstalter bzw. von ihm beauftragten Dritten ausgeübt.

2 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für Besucher während der Geltungsdauer gemäß Ziffer 7 für das gesamte im Zusammenhang mit dem Festival benutzte Gelände. Zum Veranstaltungsgelände gehören sämtliche Bereiche, die während des Konzerts mit Tickets und/ oder einer Akkreditierung zugänglich sind, einschließlich aller Ein- und Ausgänge, sowie sämtliche weitere offiziellen Bereiche und Einrichtungen (nachfolgend „Veranstaltungsgelände“). Diese Haus- und Platzordnung gilt nicht für Einsatzkräfte.

3 Aufenthalte

- 3.1 Ein Zutritt zum gesamten Veranstaltungsgelände ist nur erlaubt, wenn ein angelegtes und unbeschädigtes Festivalarmband gut sichtbar getragen wird. Dazu ist das Ticket oder der gültige Festivalpass mit sich zu führen.
- 3.2 Unabhängig von der Akkreditierung dürfen sich im Veranstaltungsgelände junge Menschen erst ab einem bestimmten Alter bzw. unter bestimmten Voraussetzungen aufhalten.
 - Junge Menschen die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben keinen Zugang zum Veranstaltungsgelände.
 - Junge Menschen die das 12. Lebensjahr vollendet und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben zum Veranstaltungsgelände nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person Zutritt.
 - Junge Menschen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben auch ohne Begleitperson Zutritt zum Veranstaltungsgelände.
 - Eine personensorgeberechtigte Person darf maximal 2 junge Menschen beaufsichtigen und hat die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Die o. g. verantwortliche Person hat das Kind auch während der Veranstaltung zu beaufsichtigen und benötigt ebenso eine Eintrittskarte.

- Alle Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen sich mit einem Kinder- oder Personalausweis ausweisen können.
- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Wiener Jugendschutzgesetzes (JuSchG).

3.3 Im Veranstaltungsgelände dürfen sich nur Personen gemäß der Altersbeschränkungen aus Punkt 3.1 aufhalten, die dieses durch eine der Vereinzelungsschleusen zwischen dem Beginn des täglichen Einlasses

- am 3. und 4.6.2016 um 13:00h und
- am 5.6.2016 um 12:00h

und Ende des jeweiligen Veranstaltungstages um ca. 24:00h betreten und/ oder eine Akkreditierung mit sich führen. Die Akkreditierung ist beim Betreten und innerhalb des Veranstaltungsgeländes auf Verlangen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei vorzuweisen. Besucher erhalten alle ein Armband das die jeweilige Akkreditierung festlegt. Dieses Armband ist durchgehend am Arm zu tragen. Auf Verlangen ist mittels eines amtlichen Dokuments ein Identitätsnachweis zu erbringen.

3.4 Nach dem täglichen Konzertende (planmäßig täglich um 23:00h) am jeweiligen Veranstaltungstag, haben alle Besucher täglich das Veranstaltungsgelände schnellst möglich, längstens aber bis 24:00h wieder zu verlassen.

3.5 Das Fahren und Parken mit und von Fahrzeugen innerhalb des Veranstaltungsgeländes ist nur mit einer besonderen Ermächtigung des Veranstalters und auf den dafür vorgesehenen Zufahrten/ Wegen gestattet.

4 Eingangskontrollen

4.1 Jeder Besucher sowie jeder Akkreditierte ist beim Betreten des Veranstaltungsgeländes verpflichtet dem Sicherheits- und Ordnungsdienst, und auf Verlangen auch der Polizei, sein Ticket bzw. seine Akkreditierung unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Im Falle der Weigerung wird der Zutritt verwehrt.

4.2 Der eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu überprüfen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist mit Zustimmung der durchsuchten Personen berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen.

4.3 Für Gegenstände, die an den Eingängen durch den Sicherheits- und Ordnerdienst gefunden

werden und deren Mitnahme durch Besucher, gemäß Punkt 6.1 verboten ist, stehen bis eine halbe Stunde nach Konzertende Depots zur Verwahrung der Gegenstände zur Verfügung. Dort haben Besucher vor dem Betreten des Veranstaltungsgeländes die Möglichkeit, etwaige mitgebrachte verbotene Gegenstände abzugeben und nach dem Verlassen des Geländes wieder abzuholen. Besuchern, die sich weigern, verbotene Gegenstände abzugeben oder für eine sonstige Verwahrung außerhalb des Geländes nicht Sorge tragen, wird der Zutritt jedenfalls verweigert.

- 4.4 Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, werden vom Sicherheits- und Ordnungsdienst zurückgewiesen und am Betreten des Veranstaltungsgeländes gehindert.

5 Veranstaltungsgelände

- 5.1 Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- 5.2 Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, haben den Anordnungen des Veranstalters, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr, und des Rettungsdienstes sowie Anweisungen über die Lautsprecheranlage Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt oder gegen andere Regeln der Hausordnung verstößt, kann vom Sicherheits- und Ordnungsdienst oder der Polizei aus dem Veranstaltungsgelände verwiesen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Verweis der Besucher seine Zutrittsberechtigung verliert und das Armband abgenommen wird. Eine Rückerstattung des Ticketpreises ist ausgeschlossen.
- 5.3 Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet auf Anweisung des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei andere Bereiche als jene, in denen sich der Besucher gerade aufhält einzunehmen.
- 5.4 Alle Ein- und Ausgänge sowie die Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Es können weitere erforderliche Aufforderungen und Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei ist Folge zu leisten.
- 5.5 Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in den auf dem Veranstaltungsgelände stehenden Abfallbehältern zu entsorgen. Leere Mehrwegbecher sind an allen Gastronomieständen gegen Rückerstattung des geleisteten Pfandes zurückzugeben. Ein Reinigungsdienst für den Innen- und Außenraum der Veranstaltungsstätte ist ständig verfügbar um das Veranstaltungsgelände sauber zu halten. Nach der Veranstaltung wird das gesamte Veranstaltungsgelände komplett gereinigt.

- 5.6 Im Gefahr- oder Brandfall ist den Anweisungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes Folge zu leisten. In Innenräumen ist die Benützung von Liften im Brandfall untersagt.
- 5.7 Während der gesamten Zeit der Veranstaltung wird das Veranstaltungsgelände ausreichend beleuchtet. Neben einer Sicherheitsbeleuchtung wird es ebenfalls durch die Bühnenbeleuchtung beleuchtet.

6 Verbote

- 6.1 Sofern nicht ausdrücklich durch den Veranstalter genehmigt, ist es untersagt, folgende Gegenstände in das Veranstaltungsgelände zu bringen oder einen der folgenden Gegenstände mitzuführen. Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Hausordnung dem zuständigen Sicherheitsverantwortlichen.
- (a) Waffen jeder Art
 - (b) Sachen und Gegenstände die als Waffen, Hieb-, Stoß-, Stichwaffen oder als Wurfgeschosse Verwendung finden können – insbesondere auch Schirme aller Art, Helme und andere sperrige Utensilien
 - (c) Flaschen, Krüge oder Dosen jeder Art sowie sonstige Gegenstände, die aus Aluminium, PET, Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind sowie mehr als eine Tetra-Packungen über 0,5 Liter pro Person
 - (d) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände
 - (e) alkoholische Getränke aller Art, Drogen und Stimulanzien aller Art
 - (f) rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches, sexistisches oder politisches Propagandamaterial
 - (g) Fahnen- oder Transparentstangen jeder Art
 - (h) Tiere, ausgenommen Blinden- und/ oder Partnerhunde
 - (i) jegliche werbenden, kommerziellen, politischen oder religiösen Gegenstände, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter und Ähnliches sowie promotionelle und kommerzielle Objekte und Materialien aller Art
 - (j) Gassprüh Dosen, ätzende, brennbare, färbende oder sonst gefährliche Substanzen, oder Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen oder leicht entzündlich sind – Ausnahme: handelsübliche Taschenfeuerzeuge
 - (k) sperrige Gegenstände wie u.a. Leitern, Hocker, (Klapp-) Stühle, Kinderwägen/ Buggys, Kisten, große Taschen, Rucksäcke, Camelbacks/ Trinkrucksäcke, Reisekoffer, Sporttaschen, Decken, Handtücher, Zelte
 - (l) Elektro- oder Verbrennungsmotoren, ferngesteuerte Autos/ Flugzeuge/ Hubschrauber, insbesondere Überwachungsdrohnen
 - (m) Himmellaternen/ Wunschlaternen/ Kong-Ming-Lampions
 - (n) größere Mengen von Papier und/ oder Papierrollen
 - (o) mechanisch betriebene Lärminstrumente wie z.B. Megaphone, Gasdruckfanfaren
 - (p) Laser-Pointer

- (q) Fotokameras, außer „Pocket-Kameras“ (kein abnehmbares Objektiv), Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte
- (r) Stative, Selfie-Sticks, Leinwände und Staffeleien
- (s) Fahrräder, Skateboards, Snakeboards, Inline-Skates, Scooter, Kickboards, Segways und ähnliche Gefährte
- (t) andere Objekte, die die Sicherheit und/ oder das Ansehen des Künstlers oder der Veranstaltung beeinträchtigen könnten

6.2 Sofern nicht ausdrücklich durch den Veranstalter genehmigt, ist es allen Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, untersagt:

- (a) Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen, sowie andere promotionelle oder kommerzielle Aktivitäten ohne vorherige schriftliche (Brief, Fax, Email) Genehmigung durch den Veranstalter durchzuführen;
- (b) mit Gegenständen aller Art zu werfen, oder Flüssigkeit aller Art zu verschütten, insbesondere wenn dies in Richtung anderer Personen erfolgt;
- (c) Feuer zu entfachen, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;
- (d) politische Propaganda und Handlungen, rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale oder Parolen und Embleme zu äußern oder zu verbreiten;
- (e) sich in einer Art und Weise zu benehmen, die andere als provokativ, bedrohlich, diskriminierend oder beleidigend interpretieren könnten;
- (f) eine bedrohlich Situation für das Leben oder die Sicherheit von einem selbst oder von anderen herbeizuführen, oder eine andere Person in irgendeiner Weise zu gefährden;
- (g) zu irgendeinem Zeitpunkt Personenschaden oder Sachschaden zu verursachen;
- (h) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Sessel, Bänke, Tische, Mauern, Umzäunung, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer oder ähnliches zu besteigen oder zu übersteigen;
- (i) Bereiche (z.B. Funktionsräume, VIP- und Medienbereiche usw.), die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind, bzw. deren Zutrittsberechtigung nicht für diese Bereiche gilt, zu betreten;
- (j) Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwege, Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswege einzuengen oder zu beeinträchtigen;
- (k) bauliche Anlagen, Einrichtungen, Zäune oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- (l) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Veranstaltungsgelände durch das Wegwerfen von Gegenständen – Abfällen, Verpackungen, leeren Behältnissen usw. – zu verunreinigen;
- (m) das Veranstaltungsgelände mit ferngesteuerten Flugobjekten, insbesondere Überwachungsdrohnen, auch nur teilweise, zu überfliegen;
- (u) Himmelslaternen/ Wunschlaternen/ Kong-Ming-Lampions oder anderen ähnlichen Miniatur-Heißluftballons steigen zu lassen;
- (n) Drogen zu konsumieren oder (entgeltlich oder unentgeltlich) weiterzugeben;

- (o) Alkohol in übermäßigen Mengen zu konsumieren;
- (p) in Innenräumen, außer in gesondert gekennzeichneten Bereichen, zu rauchen;
- (q) Crowd-Surfing oder Moshing zu betreiben sowie das Formen einer Wall-of-Death;

6.3 Jede Zuwiderhandlung im Sinne dieser Haus- und Platzordnung wird wie folgt geahndet:

- (a) Der Besucher wird des Veranstaltungsgeländes verwiesen.
- (b) Personen (Besucher, Darsteller usw.), die sich der genehmigten und angeschlagenen Haus- oder Platzordnung nicht unterwerfen, dürfen sich in der Veranstaltungsstätte nicht aufhalten.
- (c) Der Veranstalter erteilt dem Besucher für die Dauer der Veranstaltung ein Platzverbot.
- (d) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts – insbesondere die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen – bleiben unberührt.
- (e) Verletzungen der den Veranstaltungsteilnehmern für den Betrieb und die Benützung der Veranstaltungsstätte durch diese Haus- und Platzordnung auferlegten Handlungs- und Unterlassungspflichten sind gemäß § 32 Abs. 3 des Wiener Veranstaltungsgesetzes strafbar.

7 Geltungsdauer

Jeder Besucher erklärt sich mit dem Kauf der Eintrittskarte, spätestens aber mit Betreten des Veranstaltungsgeländes, mit dieser Haus- und Platzordnung ausdrücklich einverstanden. Etwaige Widersprüche müssen rechtzeitig und schriftlich der Geschäftsleitung des Veranstalters zugehen. Diesem Schriftformerfordernis ist durch einfachen postalischen Briefwechsel Genüge getan. Die Kommunikation via E-Mail oder Fax erfüllt das Schriftformerfordernis nicht, solange sich der Empfänger nicht ausdrücklich auf die gleiche Art und Weise damit einverstanden erklärt. Die Haus- und Platzordnung gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die Dauer der eigentlichen Veranstaltung, vom Einlassbeginn, am jeweiligen Tag bis zum Ende der Veranstaltung am jeweiligen Tag, wenn der letzte Besucher das Veranstaltungsgelände verlassen hat. Nach der Veranstaltung haben sämtliche Besucher das Veranstaltungsgelände unverzüglich aber geordnet zu verlassen.

Benützungsbedingungen

1 Ton und Bildaufnahmen

- 1.1 Jede Person, die das Veranstaltungsgelände betritt, erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden, von denen mittels direktem oder zeitversetztem Video-Display, direkter oder zeitversetzter Übertragung oder einer anderen Transmission oder Aufzeichnung, Fotos oder anderer gegenwärtiger und/ oder zukünftiger Medientechnologien kostenlos Gebrauch gemacht werden kann. Der Veranstalter hält sich das Recht vor, das gesamte Veranstaltungsgelände oder Teilbereiche daraus durch ein Videosystem zu überwachen und aufzuzeichnen.
- 1.2 Jede Person, die das Veranstaltungsgelände betritt, anerkennt, dass sie, so nicht durch den Veranstalter schriftlich (Brief, Fax, Email) gestattet, Ton- und/ oder Bildaufzeichnungen und/ oder Beschreibungen des Veranstaltungsgeländes oder des gesehenen Konzertes nur zum Privatgebrauch machen und/ oder übertragen kann. Auf jeden Fall ist es strengstens verboten, über das Internet, Radio, Fernsehen oder andere gegenwärtige und/ oder zukünftige Medien Ton- und/ oder Bildmaterial und/ oder Beschreibungen des Konzertes ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen.
- 1.3 Bei Verdacht einer kommerziellen Verwendung von Bild- und/ oder Tonaufzeichnungen und oder/ Beschreibungen während des Konzertes muss der Besucher das aufgenommene Material vernichten oder an den Veranstalter übergeben und etwaiges verwendetes Equipment aus dem Veranstaltungsgelände entfernen. Personen die sich weigern Material zu vernichten oder zu übergeben oder ihr Equipment außerhalb des Geländes zu verstauen werden gänzlich des Veranstaltungsgeländes verwiesen.

2 Haftung

- 2.1 Jede Person, die das Veranstaltungsgelände betritt, anerkennt, dass sie sich im Veranstaltungsgelände und in dessen Umfeld auf eigene Gefahr aufhält und den Veranstalter oder andere relevante Personen und Organe nicht für eingegangene Risiken, Gefahren oder Verlust einschließlich Körperverletzung, Schäden am Privateigentum, Verlust von Privateigentum oder andere Vorfälle, die aus dem Besuch des Konzertes resultieren, verantwortlich gemacht werden können, unabhängig davon, ob sich diese Vorfälle vor, während oder nach dem Besuch ereignen, mit Ausnahme von Ereignissen, die durch grobe Fahrlässigkeit und / oder vorsätzliches Verschulden des Veranstalters verursacht werden.
- 2.2 Sämtliche Unfälle oder Schäden sind trotzdem unverzüglich anzuzeigen.